

Stellungnahme zur

IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen der Bilanzierung von Finanz-
instrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48),
Entwurfsfassung vom 13. Mai 2016

Kontakt:

Ingmar Wulfert

Referent

Telefon: +49 30 1663-2120

E-Mail: ingmar.wulfert@bdb.de

Berlin, 19. August 2016

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zur IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48), 19. August 2016

Generelle Anmerkungen

Die Deutsche Kreditwirtschaft befürwortet eine prinzipienorientierte IFRS-Rechnungslegung. In vereinzelt Fällen kann dies Interpretationen notwendig machen. In dieser Hinsicht halten wir eine international einheitliche Anwendung und Auslegung zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen für essentiell.

Im Sinne einer einheitlichen und international abgestimmten Vorgehensweise sollte eine Auslegung strittiger IFRS-Sachverhalte dabei in jedem Falle dem International Accounting Standards Board (IASB) beziehungsweise dem hierfür zuständigen IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) vorbehalten sein. Sollte sich in Ausnahmefällen Bedarf für eine rein national bedeutsame Anwendungsfrage ergeben, hat der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich die Zuständigkeiten für Interpretationen dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) übertragen, in dem auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer angemessen vertreten ist. Die Auslegung von IFRS-Standards durch das IDW halten wir daher allgemein für kritisch und nicht zielführend.

Wir begrüßen daher, dass das IDW im vorliegenden Entwurf zum großen Teil keine über IFRS 9 hinausgehenden beziehungsweise restriktiven Interpretationen vornimmt. An einigen Stellen wird allerdings der Wortlaut des Standards durch Zusätze oder Auslassungen signifikant verändert. Dies kann unseres Erachtens zu Fehlinterpretationen bei der Anwendung führen. Zur Sicherstellung einer transparenten Bilanzierung, die nahe der Banksteuerung ist, sollte eine Stellungnahme des IDW keine Auslegungen enthalten, die über den Standard hinausgehen und einschränkend wirken. Vielmehr sollten vom Standardsetzer erlassene Auslegungs- und Entscheidungsspielräume im Ermessen des Bilanzierenden bleiben.

Spezifische Anmerkungen

Tz. 158:

Hiernach ist die Prüfung, ob mehr als nicht signifikante Verkäufe aus einem Halten-Portfolio vorliegen, „sowohl bilanz- als auch GuV-orientiert zu würdigen“. Diese Auslegung kann nicht dem Standard entnommen werden und sollte daher im Ermessen des Bilanzierenden sein. Wir plädieren deshalb für eine Streichung dieser Textziffer.

Die Forderung nach einer GuV-Würdigung halten wir außerdem inhaltlich nicht für sachgerecht. Zum einen lässt sich eine solche stromgrößenorientierte Würdigung nicht aus IFRS 9 ableiten, da dieser lediglich auf eine bestandsorientierte Betrachtung abstellt (IFRS 9 B.4.1.3B : „those sales are more than insignificant in value“). Zum anderen ergäben sich diverse praktische Fragestellungen. Fraglich ist etwa, welcher Vergleichswert für den GuV-Effekt heranzuziehen wäre. Bei der Verwendung des Periodenergebnisses als Referenzwert ergäbe sich zum Beispiel das Problem, dass die Signifikanzgrenze vom Ergebnis abhinge.

Tz. 164:

Im IDW ERS HFA 48 wird die Möglichkeit ausgeschlossen, fehlgeschlagene Syndizierungen aus der Fair-Value-Through-Profit-and-Loss-Kategorie (FVTPL-Kategorie) in die Amortised-Cost-Kategorie (AC-Kategorie) umzuklassifizieren. Auch wenn der neue Standard entsprechende Regelungen des IAS 39

Stellungnahme zur IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48), 19. August 2016

nicht enthält, möchten wir anmerken, dass das Ausschließen einer finalen Kategorisierung fehlgeschlagener Syndizierungen in die Amortised-Cost-Kategorie sowohl dem dann gegebenen faktischen Geschäftsmodell wie auch der praktizierten Steuerung und Management-Berichterstattung für solche Geschäfte widerspricht. Der HFA 48 sollte hier keine expliziten Aussagen – auch nicht über die Regelungen des IFRS 9 hinaus – enthalten, um mögliche Weiterentwicklungen von Argumentation und Vorgehen nicht zu beschränken. Wir plädieren deshalb für eine Streichung des letzten Unterpunkts der Textziffer.

Tz. 161/166:

Das IDW führt als typisches Beispiel für das Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ unter anderem die Anlage verfügbarer Gelder i. S. v. § 4 Abs. 3 BSpKG auf. Eine pauschale Zuordnung solcher Anlagen zu diesem Geschäftsmodell halten wir für nicht sachgemäß. Auch wenn die Ausführungen des IDW lediglich Beispiele darstellen sollen, sehen wir diese kritisch, da hierdurch Generalisierungen und sogar nicht korrekte Auslegungen resultieren können. Aus diesem Grund bitten wir um Streichung der Beispiele in Textziffer 166 sowie der Textziffer 161.

Tz. 169:

Das IDW führt hier aus, dass die Analyse der vertraglichen Zahlungsmerkmale für *jedes* Finanzinstrument durchzuführen sei. Praktisch erscheint diese Anforderung aufgrund der Masse an Instrumenten nicht immer durchführbar; eine Prüfung auf Stichprobenbasis bzw. im Sinne eines risikobasierten Ansatzes wäre in diesem Falle genauso geeignet. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, die Ausführung wie folgt zu ergänzen: „Die Analyse der vertraglichen Zahlungsmerkmale ist im Gegensatz zur Beurteilung des Geschäftsmodells *grundsätzlich* für jedes Finanzinstrument durchzuführen“.

Tz. 182:

Entsprechend dieser Textziffer würden Anteile an Sondervermögen die Zahlungsstrombedingung grundsätzlich nicht erfüllen und wären somit als FVTPL zu bewerten. Wir verstehen dies als eine im Einzelfall widerlegbare Vermutung. Es sind aus unserer Sicht Fälle vorstellbar, bei denen das Sondervermögen alleine aus zinstragenden Finanzinstrumenten besteht und keine Thesaurierung vorgenommen wird und somit in Analogie zu IAS 32 eine Bewertung zu Amortised Cost möglich sein sollte.

Tz. 243:

Hier wird auf die Verwendung der unterschiedlichen Begriffe „key management personnel“ (für Klassifizierung) und „senior management“ (für Umklassifizierung) abgestellt. Nach unserer Überzeugung hat der Standardsetter hiermit nicht beabsichtigt, unterschiedliche Personenkreise anzusprechen. Dazu finden sich auch keinerlei Anhaltspunkte im IFRS 9 oder den diesbezüglichen Staff-Papieren. Auch der ERS HFA 48 kommt offenbar zu der gleichen Schlussfolgerung. Im ersten Absatz der Textziffer 243 wird konstatiert, dass „in den beiden Anwendungsfällen die relevanten Management-Ebenen nicht identisch sein müssen“, somit aber identisch sein können.

Vor diesem Hintergrund halten wir den zweiten Absatz der Textziffer 243 für problematisch, nach dem „key management personnel“ einen weiteren Personenkreis umfasst als „senior management“. Damit wird ein Konflikt mit dem ersten Absatz geschaffen. Insbesondere aber kann sich daraus auch eine Ausweitung des Umfangs der „related party disclosures“ nach IAS 24 ergeben, sofern „key management personnel“ bisher mit der Vorstandsebene interpretiert wurde. Um solche Konflikte zu vermeiden, schlagen wir vor, den zweiten Absatz zu streichen.

Stellungnahme zur IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48), 19. August 2016

Tz. 255 ff.:

Wir sind der Auffassung, dass die Ausführungen des IDW in diesem Abschnitt bzw. den folgenden Textziffern deutlich über den Inhalt des IFRS 9 hinausgehen und schlagen daher vor, die Textziffer 255 auf die in den ersten beiden Sätzen enthaltene Kernaussage zu beschränken.

Wir plädieren außerdem dafür, die sehr umfangreichen Ausführungen in den nachfolgenden Textziffern 256 ff. zu sehr detaillierten Einzelfallgestaltungen zu streichen, da sie Ermessensentscheidungen einengen, in der Umsetzung kostenintensive Analysen verlangen und in der Detailliertheit über die sonstigen Teile des HFA 48 erheblich hinausgehen. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen in Textziffer 257 zu geschlossenen InvAGs beziehungsweise InvKGs, bei denen ein spezieller Gesellschaftstyp mit einer vertraglichen Besonderheit (Laufzeitbegrenzung) kombiniert wird. Zudem steht im Falle einer Liquidation den Anteilseignern grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Restvermögens zu – und zwar unabhängig davon, ob die Liquidation aufgrund einer vertraglichen Laufzeitbegrenzung oder aufgrund anderer Gründe erfolgt. Gesetzliche Ansprüche sind jedoch bei der Abgrenzung zwischen Fremd- und Eigenkapital gemäß IAS 32 nicht zu berücksichtigen. Die Aussage im zweiten Satz des zweiten Spiegelstrichs der Textziffer 257, die pauschal solchen Anteilen insgesamt den Eigenkapitalcharakter abspricht, ist damit fragwürdig und reicht tief in Fragen der grundsätzlichen Auslegung des IAS 32 hinein. Dies sollte nicht im Rahmen der Erläuterung des IFRS 9 geschehen.